



Verordnung

des Gemeinderates

Spittal an der Drau, 15. Dezember 2009

Zahl: 34/8520/AW/HM/RCH/2009

Betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Alt- und Problemstoff-Sammelzentrum der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, wieder verlautbart mit LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2005, sowie § 59 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl Nr 17/2004 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für die Entsorgung von Alt- und Problemstoffen werden Entsorgungsbeiträge ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Alt- und Problemstoff-Sammelzentrums in Spittal an der Drau zur Entsorgung von Alt- und Problemstoffen ist eine Entsorgungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Entsorgungsgebühr setzt sich aus folgenden Gebührensätzen (inkl. 10% Umsatzsteuer). zusammen:

a) PKW-Reifen je Stk.	€ 1,95
b) PKW-Reifen je Stk. mit Felge	€ 3,89
c) LKW- u. Traktorreifen je Stk.	€ 6,22
d) LKW- u. Traktorreifen je Stk. mit Felge	€ 12,45
e) Altholz je m ³	€ 15,57
f) Sperrmüll je kg	€ 0,20
g) Restmüll je kg	€ 0,20

Kleinmengen von Altholz werden kostenlos übernommen.

(2) Die Gebührensätze sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2000 wert gesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Benützungsg Gebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Leistung der Entsorgungsgebühr ist verpflichtet wer die Einrichtungen des Alt- und Problemstoff-Sammelzentrums in Anspruch nimmt.

§ 5

Fälligkeit

Die Entsorgungsgebühr ist mit Abgabe bzw. Ablieferung der Alt- und Problemstoffe zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft.

§ 7

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Entsorgungsgebühr Geltung hatten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer
Abgeordneter zum Nationalrat

Angeschlagen am: 16.12.2009

Abgenommen am: 30.12.2009